OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604065/5/MS

Datum:
Linz, 23. November 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der N, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, vom 1. September 2020, GZ: VStV/920301471716/2020, betreffend die Verfallserklärung der vorläufigen Sicherheit den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keine Verfahrenskostenbeiträge zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 1. September 2020, GZ: VStV/920301471716/2020 wie folgt abgesprochen:

„Am 20.08.2020 hat ein hierzu ermächtigtes Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes wegen der Verwaltungsübertretung(en) nach

1. § 103 Abs. 1 Z 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 Kraftfahrgesetz (KFG) iVm § 134 Abs. 1 KFG
2. § 103 Abs. 1 Z 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 Kraftfahrgesetz (KFG) iVm § 134 Abs. 1 KFG
3. § 103 Abs. 1 Z 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 Kraftfahrgesetz (KFG) iVm § 134 Abs. 1 KFG
4. § 103 Abs. 1 Z 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 KFG i.V.m. § 4 Abs. 4 KDV iVm § 134 Abs. 1 KFG

bei deren Begehung Sie auf frischer Tat betreten wurden, einen Betrag von € 900,-- als vorläufige Sicherheit festgesetzt.

Sie haben diesen Betrag unverzüglich geleistet.

Nunmehr hat sich der Vollzug der Strafe als unmöglich erwiesen, weswegen

die vorläufige Sicherheit gemäß § 37a Abs. 5 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG in Verbindung mit § 37 Abs. 5 VStG für verfallen erklärt wird.“

[nicht angekreuzte Textteile nicht übernommen]

Gegen diesen Bescheid, der N (im Folgenden: Beschwerdeführerin) nachweislich zugestellt am 8. September 2020, richtet sich die mit Schreiben vom 12. Oktober 2020 verfasste und am 13. Oktober 2020 der Post übergebene Beschwerde.

Mit Schreiben vom 11. November 2020 und unter Beifügung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde mit dem Hinweis, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung verzichtet wurde, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich der folgende entscheidungsrelevante Sachverhalt zweifelsfrei ergibt:

Der hier bekämpfte Bescheid wurde der Beschwerdeführerin am 8. September 2020 zugestellt (Ausland-RSb).

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2020 verfasste die Beschwerdeführerin die hier anhängige Beschwerde (Beschwerdeschreiben).
Die Beschwerde wurde am 13. Oktober 2020 der Post zur Beförderung übergeben (Datum Poststempel).

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den in den Klammern angeführten Beweismitteln.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte unterbleiben, weil schon aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist und eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt (§ 44 Abs. 2 und Abs. 4 VwGVG). Zudem wurde von keiner Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 7 Abs. 4 erster Satz VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

Die Beschwerdefrist gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG ist eine durch Gesetz festgesetzte Frist, deren Verkürzung oder Verlängerung einer Behörde oder einem Gericht nicht zusteht.

Die Beschwerde hätte daher spätestens am 6. Oktober 2020 zur Post gegeben oder in anderer Weise bei der belangten Behörde eingebracht werden müssen.

Gemäß § 32 Abs. 2 erster Satz AVG (iVm § 24 VStG) enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Der verfahrensgegenständliche Bescheid vom 1. September 2020 wurde der Beschwerdeführerin am 8. September 2020 zugestellt.

An der Rechtmäßigkeit dieses Zustellvorganges bestehen keine Zweifel. Nach der Beweislage sind keinerlei Anhaltspunkte für Zustellmängel gegeben, noch wurden solche von der Beschwerdeführerin geltend gemacht. Die Beschwerdeführerin bat aufgrund der Notwendigkeit der Übersetzung des Bescheides die verspätete Reaktion zu entschuldigen, woraus sich bereits ergibt, dass der Beschwerdeführerin klar war, dass sie die ggst. Beschwerde nach Fristablauf einbringen wird.
Da, wie oben angeführt, Rechtsmittelfristen nicht erstreckbar sind, wurde die Beschwerde außerhalb der zur Verfügung stehenden vierwöchigen Frist, auf die in

der Rechtsmittelbelehrung des Bescheides ausdrücklich hingewiesen worden war, eingebracht und ist aus diesem Grund die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen.

Das Fristversäumnis hat zur Folge, dass der in Rede stehende Bescheid mit dem ungenützten Ablauf der Rechtsmittelfrist in Rechtskraft erwachsen und damit inhaltlich keiner weiteren Erörterung zugänglich ist, sodass auf inhaltliche Vorbringen nicht eingegangen werden darf.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage der Rechtzeitigkeit der Beschwerdeerhebung ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß